

# Gemeindebezirk Siersburg

Am Dienstag, dem 30.04.2024 werden zwischen 17.00 und 18.00 Uhr im Gemeindebezirk Siersburg anlässlich Hexennacht ein Feuerwerk abgebrannt und Böllerschüsse abgegeben.

Rehlingen-Siersburg, den 23.04.2024  
Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde  
Joshua Pawlak

## Verkehrsbeschränkung im Gemeindebezirk Siersburg

In der Zeit vom 02.05.2024 bis voraussichtlich 25.05.2024 werden im Bereich Kreisverkehr der Hauptstraße (L 171) und der Niedstraße (L 172) Baumaßnahmen (Kabelverlegungen der energis) durchgeführt. Die Ausführung der Arbeiten bedingen in diesem Bereich eine Gehwegsperrung und eine halbseitige Straßensperrung. Die Ausführung dieser Arbeiten bedingen abschnittsweise eine halbseitige Straßensperrung. Die Verkehrsregelung erfolgt mittels Lichtsignalanlage. Der Einmündungsbereich der Burgstraße / Hauptstraße wird in diesem Zeitraum für ca. 3 Tage vollständig gesperrt. Die entsprechende Umleitung wird ausgewiesen.

## Das Ordnungsamt informiert über das Thema: PARKEN

### Wie parke ich richtig bzw. wo darf nicht geparkt werden

Oftmals sind freie und legale Parkplätze Mangelware. Viele Autofahrer parken ihr Fahrzeug daher dort, wo es nicht erlaubt ist. Für kein anderes Verkehrsdelikt werden in Deutschland so viele „Knöllchen“ vergeben wie für das Falschparken.

Daher einige grundsätzliche Informationen für den Verkehrsteilnehmer. Parken ist erlaubt, wo es nicht verboten ist. Aber woher weiß man denn so genau, dass es an der vorgesehenen Stelle nicht erlaubt ist, sein Fahrzeug abzustellen, wenn es keine Schilder gibt? Bei Halteverbotszonen ist dies meist eindeutig geregelt.

Halteverbotsschilder in verschiedenen Varianten zeigen ein Parkverbot an. Denn wo man nicht halten darf, kann man erst recht nicht parken. Generell gilt: **Ein Fahrzeug darf den Verkehr nicht behindern oder gefährden.** Darüber hinaus gibt es viele weitere Bereiche, die eindeutig nicht fürs Parken vorgesehen und dementsprechend gekennzeichnet sind.

Grundsätzlich darf nach der StVO nur am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung geparkt werden. Ausnahme: Einbahnstraßen – hier ist das Linksparken gestattet

Um am **Fahrbahnrand** regulär parken zu dürfen, muss die Restfahrbahnbreite 3,05 Meter betragen (gemessen wird vom äußersten Rand des Außenspiegels bis zur Bordsteinkante / Fahrbahnbegrenzung)

Das weitverbreitete Ärgernis für Fußgänger und Radfahrer ist das **Parken auf Geh- und Radwegen.** Oftmals wird das Fahrzeug halb auf Gehweg und Straße abgestellt, um den fließenden Verkehr nicht zu beeinträchtigen und in der guten Absicht, dass der Fußgänger am Fahrzeug noch vorbeikommt. Hier wird oft vergessen, dass die Gehwegbreite so bemessen sein muss, dass der Rollstuhlfahrer, ältere Menschen mit Rollator, Eltern mit Kinderwagen und Kinder bis zum 8. Lebensjahr mit dem Fahrrad auf den Gehweg angewiesen sind. Wenn kein Schild Geh- und Radwege als (Teil-) Parkflächen für Fahrzeuge zulässt, gilt der Grundsatz: Parken verboten.

Vor **Grundstücksein- bzw. -ausfahrten** darf nicht geparkt werden. In schmalen Straßen darf auch gegenüber dieser Ein- und Ausfahrten nicht geparkt werden, da die Zufahrt zum Grundstück behindert wird. In **Kreuzungen und Einmündungen** darf 5 Meter davor und dahinter (gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) nicht geparkt werden.

Bei **Bahnübergängen** darf innerhalb der geschlossenen Ortschaft 5 Meter vor und nach dem Andreaskreuz nicht geparkt werden. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist dies großzügiger gefasst, hier gilt der Abstand von 50 Metern.

In **Haltestellen** darf nicht geparkt werden. Es gilt: 15 Meter vor und hinter dem Haltstellenschild darf nicht geparkt werden.

Bei **Fußgängerüberwegen** darf 5 Meter davor und dahinter nicht geparkt werden.

Gemäß § 12 StVO ist es nicht erlaubt über einem **Kanaldeckel / Gullydeckel** zu parken. Gleiches gilt für **Hydranten**.

Parktaschen erlaubt, ansonsten gilt ein generelles Parkverbot.

Auf **Behindertenparkplätzen** darf nur derjenige parken, der über einen entsprechenden Parkausweis verfügt.

Auf **Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften** gilt grundsätzlich ein Parkverbot.

**Nicht zugelassene Fahrzeuge** oder Fahrzeuge mit abgelaufenem Saisonkennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen geparkt werden.

Oftmals ist das Parken nur mit **Parkscheibe** oder **Parkschein** erlaubt. Daher müssen die Parkscheibe bzw. der Parkschein gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden.

Es gilt daher die Bitte an alle Verkehrsteilnehmer, das eigene Parkverhalten entsprechend den Vorschriften anzupassen, um der Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer gerecht zu werden. Darüber hinaus ermöglicht ein konformes Parkverhalten den sicheren Einsatz von Rettungsfahrzeugen.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden in den nächsten Wochen verstärkt den ruhenden Verkehr überwachen und gegebenenfalls entsprechende Hinweiskarten an die Fahrzeuge befestigen, bei denen ein 'Parkverstoß' vorliegt. Wir erhoffen uns davon eine Sensibilisierung und dann auch eine langfristige Anpassung des Parkverhaltens, ohne direkt Verwarngeld/Bußgeld zu erheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei gravierenden Parkverstößen direkt ein Verwarngeld/Bußgeld ausgesprochen werden muss. Damit wir dies nicht machen müssen, bitten wir Sie das Parkverhalten anzupassen.

Für Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes wenden:

- Frau Urso, Tel. 06835/508-226

- Herr Ecker, Tel. 06835/508-220

- Herr Serwe, Tel. 06835/508-210

oder per Mail an: ordnungsamt@rehlingen-siersburg.de

Vielen Dank

## Das Bürgeramt informiert

**Reisepässe**, die bis zum 15.03.2024 beantragt worden sind,

**Personalausweise**, die bis zum 27.03.2024 beantragt worden sind und

**Führerscheine**, die bis zum 26.03.2024 beantragt worden sind, können beim Bürgeramt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg abgeholt werden.

Bei Verhinderung des Antragstellers ist die Aushändigung auch an Personen möglich, die den bisherigen Personalausweis/Reisepass/Führerschein des Antragstellers und eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Personalausweise, Reisepässe und Führerscheine können Sie ohne Termin zu den Öffnungszeiten des Rathauses abholen. Eine Aushändigung ist nur möglich, wenn bei Abholung das alte Dokument vorliegt.

## Bebauungsplan

### „Erweiterung Wohngebiet Kumpfwies“

#### in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Gerlfangen

**Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohngebiet Kumpfwies“ beschlossen hat.

Die Attraktivität des Ortsteils Gerlfangen wird durch die soziale Infrastruktur sowie durch das abwechslungsreiche Landschaftsbild bekräftigt und stellt sich somit als attraktiven Wohnort insbesondere für junge Familien heraus.

Der konkrete Planungsanlass für den Bebauungsplan ist die Absicht der Gemeinde Rehlingen-Siersburg eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung fortzuführen und eine sinnvolle Arrondierung im Ortsteil Gerlfangen durch Erweiterung des Wohngebietes „Kumpfwies“ umzusetzen. Auf diese Weise wird auch der anhaltenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen entgegengekommen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit überwiegend nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Lediglich der nördliche Teilbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kumpfwies III“ aus dem Jahr 2004.

Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet Kumpfwies“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Kumpfwies III“ aus dem Jahr 2004.

**Lesen Sie bitte weiter auf Seite 11!**

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine geplante Wohnbaufläche dar. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung inkl. dazugehörigem Umweltbericht (Entwurf), in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024 auf der Internetseite der Gemeinde (unter [www.rehlingen-siersburg.de](http://www.rehlingen-siersburg.de)) unter folgendem Pfad: <https://www.rehlingen-siersburg.de/rathaus/bauleitplaene/-/offenlagen>, veröffentlicht und zur Ansicht

und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, Bouzonviller Platz, Zimmer Nr. 200, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: [baumt@rehlingen-siersburg.de](mailto:baumt@rehlingen-siersburg.de) bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Rehlingen-Siersburg, 22.04.2024

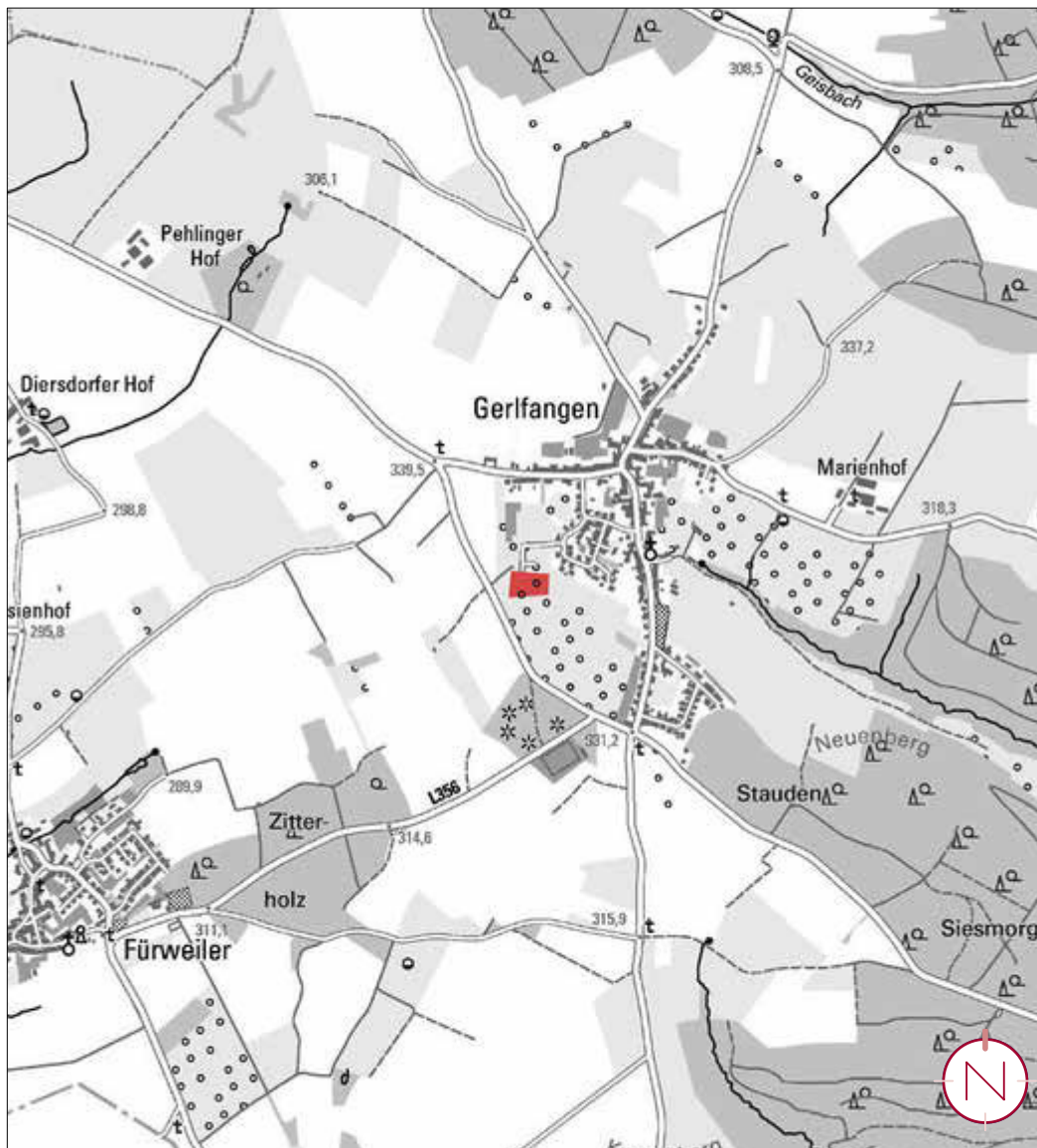
Der Bürgermeister  
Joshua Pawlak

## LAGEPLÄNE, O. M.

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohngebiet Kumpfwies“ in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Gerlfangen



Datengrundlage: LVGL; Stand: Oktober 2023; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: ZORA, Z – 026/05 LVGL; Stand: November 2023

## Sonstige Bekanntmachungen

### Hinweis für Schriftführer

#### Vorverlegung des Redaktionsschlusses

##### Tag der Arbeit

Wegen des Feiertags ‚Tag der Arbeit‘, 01. Mai 2024, wird der Redaktionsschluss für die Ausgabe 18/2024 vorverlegt auf Montag, 29. April 2024, 12.00 Uhr!

##### Christi Himmelfahrt

Wegen des Feiertags ‚Christi Himmelfahrt‘, 09. Mai 2024, wird der Redaktionsschluss für die Ausgabe 19/2024 vorverlegt auf Montag, 06. Mai 2024, 12.00 Uhr!

### LAG Warndt-Saargau e.V.

#### 12. öffentliche LAG-Mitgliederversammlung auf Anfang Mai verlegt

Die ursprünglich für 11.04.2024 geplante 12. öffentliche Mitgliederversammlung der LAG Warndt-Saargau e.V. muss wegen fehlender Be-

schlussfähigkeit wiederholt werden. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Vorstandsneuwahlen, die turnusmäßig alle zwei Jahre stattfinden, und der Beschluss über den Vereinshaushalt 2024.

Die Mitgliederversammlung findet nun statt am Donnerstag, 02. Mai 2024 um 18.00 Uhr im Alten Abteihof des Deutschen Zeitungsmuseums, Am Abteihof 1, 66787 Wadgassen.

Für eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird um vorherige Anmeldung gebeten, entweder telefonisch in der LAG-Geschäftsstelle unter 06809 9977315 oder per Mail.

Die Lokale Aktionsgruppe Warndt-Saargau e.V. ist als LEADER-LAG der ELER- Förderperiode 2023 – 2027 anerkannt und wird aus Mitteln der Europäischen Union (75 %) und des Saarlandes gefördert. Großrosseln, den 22.04.2024

i.A. gez.

Anke Klein-Brauer, LEADER-Regionalmanagerin

### Fundamt

#### verloren wurde

in Siersburg

ein Schlüsselbund

Nähere Auskünfte werden bei meiner Dienststelle, Zimmer 07, und unter der Telefonnummer 06835/508204 erteilt.

### Wohnungsmarkt

#### Gesuch

- Rehlingen-Siersburg, 2-3 ZKB, EG, Gart. mitben, Tierhaltung erl., ab sofort, Tel. 06831/5050956